

Notar XY

XYstraße 13 ♦ 70178 Stuttgart
Tel.: 0711/xx ♦ Fax: 0711/xx
E-Mail: notar@xy.de



Beurkundungsort

Beurkundet am ?? 2016
-am ?? zweitausendsechzehn-

Vor mir, dem

Notar XY
mit dem Amtssitz in Stuttgart

erscheint heute in XXXXXXXX:

Herr

Der Erschienene weist sich aus durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises.

Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Erschienenen bestehen nicht.

Der Erschienene erklärt mit der Bitte um Beurkundung folgende:

General- und Vorsorgevollmacht

Ich erteile hiermit zugleich für meine Rechtsnachfolger,
- nachstehend je „**Vollmachtgeber**“ genannt -

1. Herrn ...
 2. Frau ...
- usw.

- nachstehend je „**Bevollmächtigte**“ genannt -

die folgende **General- und Vorsorgevollmacht**.

Die Bevollmächtigten sind nach außen jeweils **einzelvertretungsberechtigt**.
Im Innenverhältnis gilt unter den Bevollmächtigten die Einschränkung, dass unter ihnen **Einigkeit** bezüglich der zu treffenden Entscheidungen bestehen muss. Sollte sich bei einer Entscheidung ein Bevollmächtigter überfordert fühlen, so kann er auf die Ausübung seiner Vollmacht im Einzelfall verzichten.

Die Vollmacht umfasst Vermögensangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten. Sie dient als Vorsorge, um die Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 ff. BGB zu vermeiden. Jeder Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

I. Vermögensbereich

Ich erteile **Generalvollmacht**, mich in allen Angelegenheiten gegenüber allen Privatpersonen, juristischen Personen, Gerichten und Behörden in jeder Weise zu vertreten.

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, Verfahrenserklärungen und Rechtshandlungen, bei denen eine Vertretung gesetzlich zulässig ist.

Insbesondere sollen die Bevollmächtigten berechtigt sein,

1. das Vermögen des Vollmachtgebers zu verwalten, Vermögensgegenstände jeder Art in Empfang zu nehmen und dafür zu bescheinigen;
2. Vermögenserwerbungen und -veräußerungen sowie Belastungen jeder Art vorzunehmen, Verbindlichkeiten jeder Art, auch in vollstreckbarer Form einzugehen;
3. Verträge und Vergleiche jeder Art unter beliebigen Bestimmungen abzuschließen;
4. Eintragungen und Löschungen jeder Art in die öffentlichen Bücher und Register, insbesondere zum Grundbuch, zu bewilligen und zu beantragen;

5. den Vollmachtgeber als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten nach jeder Richtung zu vertreten und alle hierbei nach seinem Ermessen erforderlichen Willenserklärungen abzugeben;
6. Prozesse jeder Art für den Vollmachtgeber zu führen und hierbei die Rechte eines Prozeßbevollmächtigten nach § 81 Zivilprozeßordnung auszuüben, den Vollmachtgeber in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in jeder in Frage kommenden Eigenschaft ohne jede Einschränkung zu vertreten;
7. Benachrichtigungen, Zustellungen und Bekanntmachungen jeder Art entgegenzunehmen, die Vollmacht ist zugleich Postvollmacht im weitestmöglichen Umfang;
8. zum Abschluß eines Heimvertrags für ein Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Vereinbarung und zur Beantragung von Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen.

II. Persönlicher Bereich

Ich erteile diese Vollmacht auch im Sinne einer **Vorsorge- und Betreuungsvollmacht**. Sie berechtigt somit auch zur Vertretung in allen meinen persönlichen Angelegenheiten, insbesondere für den Bereich

Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt

und zwar insbesondere dann, wenn ich aufgrund geistiger und/oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sein sollte, diese Angelegenheiten selbst zu regeln oder zu überwachen. Die Vollmacht berechtigt somit auch zur Vertretung in den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten, die beispielhaft genannt sind:

1. Einwilligung in sämtliche ärztliche Maßnahmen und Eingriffe, in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und Einwilligung in eine Heilbehandlung und zwar jeweils auch dann, wenn die Behandlung mit dem Risiko eines schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder gar mit Lebensgefahr verbunden ist (§ 1904 BGB). Dies gilt auch für die Einwilligung zur Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen. Sofern eine Patientenverfügung vorliegt, muss diese hierbei beachtet werden;
2. Vertretung gegenüber Ärzten, Krankenhäusern und Pflegeheimen einschließlich der Befugnis zur Einsicht in die Krankenunterlagen und Einholung aller sonstigen Auskünfte und Informationen. Die behandelnden Ärzte sind dem Bevollmächtigten gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden;

3. Bestimmung des Aufenthalts sowie die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1906 BGB; nämlich Unterbringung in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung einschließlich der Erteilung der Einwilligung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen wie Bettgitter oder Bauchgurte oder durch Medikamente oder ähnliches über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig, soweit dies zum Wohle des Vollmachtgebers erforderlich ist;
4. Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen gemäß § 1906 Absatz 3 BGB.

In diesem Zusammenhang weise ich die Bevollmächtigten an, darüber zu wachen, dass die **häusliche Pflege** in meiner Wohnung und der gewohnten Umgebung solange als möglich, Vorrang vor einer Pflege im Heim hat.

III. Sonstiges

1. In Vermögensangelegenheiten ist die Vollmacht übertragbar; die Erteilung von Untervollmachten ist zulässig. In persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar.
2. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers.
3. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist Befreiung erteilt, so dass die Bevollmächtigte befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.
4. Ein Betreuer soll nicht bestellt werden. Ist seine Bestellung unumgänglich soll ein Bevollmächtigter zum Betreuer bestellt werden.

Über die rechtliche Tragweite dieser Vollmacht hat der Notar eingehend belehrt und insbesondere auf den besonderen Vertrauenscharakter der Vollmacht hingewiesen. **Die Vollmacht gilt nur, wenn die Bevollmächtigten eine auf ihren Namen lautende Ausfertigung besitzen; eine Abschrift genügt nicht.** Bei einem Widerruf der Vollmacht, der jederzeit möglich ist, muss deshalb die erteilte Ausfertigung vom Bevollmächtigten zurückverlangt werden.

5. Für die Bevollmächtigten soll sofort je eine Ausfertigung erteilt werden. Die Ausfertigungen sollen an mich übersandt werden.
6. Weitere Ausfertigungen dieser Urkunde dürfen für die Bevollmächtigten auf deren einseitigen Antrag hin erteilt werden. Ein Widerruf der Vollmacht ist auch dem beurkundenden Notar mitzuteilen. Hingewiesen wurde auch darauf, dass ein

Widerruf erst dann wirksam ist, wenn sich keine Ausfertigung der Vollmacht mehr im Rechtsverkehr befindet.

7. Eine Registrierung dieser Vollmacht im zentralen Vorsorgeregister gemäß § 78a BNotO wird nicht gewünscht.

Vorstehende Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt: